Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlage Brunnen Elvershausen, Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim

Vom 29. 9. 2005

Aufgrund des § 48 Abs. 2 Satz 1 und des § 49 Abs. 1 und 2 NWG vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Brunnen Elvershausen der Gemeinde Katlenburg-Lindau im Landkreis Northeim wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:
- I Fassungsbereich,
- II engere Schutzzone,
- III weitere Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab $1:10\ 000\ (Anlage)\ dargestellt.$
- (3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus einer Karte im Maßstab 1:5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karte befinden sich bei dem Landkreis Northeim und der Gemeinde Katlenburg-Lindau. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Pflege und Instandhaltung,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist dort jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

- (1) Im Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-).
- (2) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

	Schutzzone II III		
	II	III	
Abwasser			
 Einleiten von Abwasser (einschließlich Kühlwasser) in den Untergrund 			
 a) Versenken von Abwasser einschließ- lich des von Verkehrsflächen abfließen- den Oberflächenwassers über Schluck- 			

brunnen, Sickerschächte oder vergleich-

bare Einrichtungen

		Schut	zzon
		II	III
	b) Verrieseln oder Versickern von Abwas- ser einschließlich des von Verkehrs- flächen abfließenden Oberflächenwas- sers, ausgenommen land- und forst- wirtschaftlicher Wege	v	v
	c) Versickern des Niederschlagswassers von Dach- oder Terrassenflächen über die belebte Bodenzone mit ausreichen- der Mächtigkeit ohne Grundwasserein-		
2.	fluss Einleiten von Abwasser (einschließlich Kühlwasser) oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Ge-	V	III
	wässer Ausnahme: Entwässerung von land- und forstwirt-	v	b
3.	schaftlichen Wegen über Wegeseitengräben Bau von Abwasserleitungen zum a) Durchleiten von Abwasser durch das	b	_
	Schutzgebiet b) Hinausleiten von Abwasser aus dem	v	
4.	Schutzgebiet Bau und Betrieb von Abwasserbehand- lungsanlagen, Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen außer	D	D
5.	U	v	
anı	landbehandlung d- und Forstwirtschaft	v	V
6.	Überschreiten der Düngung zur Deckung des Nährstoffbedarfs der angebauten Kul- turart unter Berücksichtigung der Nähr- stoffnachlieferung aus dem Boden ent-		
7.	stoffen, ausgenommen Gründüngung, die die Hälfte des Stickstoffbedarfs nach Num-	v v v b v b	
8.	mer 6 überschreitet Aufbringen organischer Dungstoffe wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft, Klärschlamm oder Kom- post	V	v
	auf landwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen a) in der Zeit vom 1. 10. bis zum 31. 1.		
	des folgenden Jahres b) nach der Hauptfruchternte bis zum 31. 1. des folgenden Jahres		b b b v v v v v v v v v v v v v v v v v
	c) nach der Hauptfruchternte bis zum 15. 9., sofern Winterraps oder Zwi- schenfrüchte angebaut werden		v
	d) auf unbewirtschaftete Flächen		v
9.	e) in der übrigen Zeit Bereitstellen von Festmist, Klärschlamm, Trockenkot (außer Geflügelfrischkot) oder Kompost außerhalb flüssigkeitsundurch- lässiger, baugenehmigungspflichtiger An- lagen auf dem für die spätere Ausbringung vorgesehenen Feld		_
	a) bis zu sechs Monaten vor der Ausbringung	b	b

b) länger als sechs Monate vor der Ausbrigungs von Kompost im Garten- und Landschaftsbau v. v. die Siensteit von Kompost im Garten- und Landschaftsbau v. v. Ausnahme: Ansbau in Gewichsbäusern oder anderen Muffringen von nicht Landswirtschaftlich v. Lagem flüssiger ergmischer Eungsteiffe wie Gülle, Jauche, Gefügelfrischkor oder Silogesickersseft in a) Behältern ohne Leckerkennungssystem v. v. b) Behältern mit necht als 500 m² Rauminhalt v. v. e) Behältern mit Leckerkennungssystem v. v. b) Behältern ohne Leukerkennungssystem v. v. v. b) Behältern von der Entwichten v. v. v. b) Behältern von der Entwichten v. v. v. b) Behältern von der Entwickting d				zzone				tzzone
bringung De Binsatz von Kompost im Garten- und Landschaftsbaue Ausnahme: Ausnahme: Ausnahme: Ausnahme: Anbau in Gewächshäusern oder anderen geschlossenen Systemen 1. Auffringen von nicht landwirtschaftlich crezugten Resistoffen, aufer Klärschlamm 2. Lagern flüssiger organischer Dingstoffe wie Gulle, Jauche. Cefflagelfischlot oder Stägesickersalt in 3. Babiltern mit mehr als 500 m³ Rauminaht von Behältern mit Leckerkennungssystem 4. Anbau von 3. Rape oder Leguminosen Anbau bei Anwendung von Maßnahmen zur Silckeloffkonservierung und Reduzierung der Dingung, wie z. B. 1. man 4.4 ufglen Behältern kleine Düngung nach der Rapernte (Auflaufraps ist zulössig Mochander von der Sinasah, bei nachfolgenden Haupffrucht im Berbst Düngung nach der Rapernte (Auflaufraps ist zulössig Ausnahme: Anbau bei Anwendung erun schfolgenden Haupffrucht im Berbst Dinkal in erostonegsdährdeten Lagen Ausnahme: Anbau bei Anwendung erun gerbeiten bei b. Misk in erostonegsdährdeten Lagen Ausnahme: Ausnahme: Abhau bei Anwendung erun schfolgenden Haupffrucht im Berbst Dinkal ausnahmel und schreiben schen in dernder Makanhunen, wie z. B. Bearbeiten und kuffingvorrichtung vor visten in der fakultung der nachfolgender Sommerung frithestens zweit Wochen vor der Einsaah, bei nachfolgenden Haupffrucht im Berbst b) Misk in erostonegsdährdeten Lagen c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzen flächen biroktsaattechnik, Anlage von Uturesaaten mit max. 30 v. H. Leguminosen- anteil c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzen flächen c) Flächenstilligung dar Gerünlanderneurung durch Umbroch b) Anlegen von Stilllegungsdährderen Lägen der Beründen ster bei eine hun vorzeiglicher mit der Redungen von Wildigehegen Einrichten von Indextorenden steffen der Stoffen (Lagern, Abfüllen, Oter Poterordung) von Wildigehegen Einrichten von Indextorenden steffen der Wildigehegen Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregung v Vertrenden von Stillegungsdächen mit gezichter bei nicht u		1) 1: 1 1 1 1	II	III	_		II	III
Landschaftsbau Ausnahmer Anbabu in Gowdschahasern oder anderen geschlossenen Systemen Ausnahmer 1. Auffringen von nicht landwirtschaftlich geragedinessenen Systemen 2. Lagern flüssiger organischer Dungstoffe wie Gülle, Jauche, Geffligelffischkoft oder Siligesickersaft in 3. Behältern mit mehr als 500 m² Rauminhalt V V 2. Lagern flüssiger organischer Dungstoffe wie Gülle, Jauche, Geffligelfischkoft oder Siligesickersaft in 3. Behältern mit nehr als 500 m² Rauminhalt V V 2. Behältern mit Leckerkennungssystem 2. Behältern mit Leckerkennungssystem 3. Anabau von 3. Raps oder Leguminosen Ausnahmer: Anhau bei Anwendung von Maßanhmen zur Silkskoffkonservierung und Reduzierung der Dingung, wie z. B. E. — Herbstandungung beim Raps mit max. 40 kg/ha Keine Bodenbearbeitung und keine Düngung nach der Rapsernte (Auflauffrags ist zulbssig) — Bodenbearbeitung zur nachfolgenden Haupffrucht frühetstons zweit Wochen vor der Rimsant, bei nachfolgenden Haupffrucht frühetstons zweit Wochen vor der Rimsant, bei nachfolgenden Haupffrucht frühetstons zweit Wochen vor der Rimsant, bei nachfolgenden Haupffrucht frühetstons zweit Wochen vor der Rimsant, bei nachfolgenden Haupffrucht frühetstons zweit Wochen vor der Rimsant, bei nachfolgenden Haupffrucht frühetstons zweit Wochen vor der Rimsant, bei nachfolgenden Haupffrucht frühetstons zweit Wochen vor der Rimsant, bei nachfolgenden Haupffrucht frühetstons zweit Wochen vor der Rimsant, bei nachfolgenden Haupffrucht frühetstons zweit Wochen vor der Rimsant, bei nachfolgenden Haupffrucht frühetstons zweit Wochen vor der Rimsant, bei nachfolgenden Haupffrucht frühetstons zweit Wochen vor der Rimsant, bei nachfolgenden Haupffrucht frühetstons zweit Wochen vor der Rimsant, bei nachfolgenden Haupffrucht frühetstons zweit Wochen vor der Rimsant, bei nachfolgenden Haupffrucht frühetstons zweit Wochen vor der Betreiben und kleingstretanaligen von Waldigebieten 2. Sandezkulturen auf Landwistschaftlich gemutzten Flächen in Waldgebieten 2. Anlegen sezielt Begrünung 2. Anlegen von Stillegen R	10.	bringung	v	v		mit dichter Sohle und Auffangvorrich-	v	_
Anbau in Gewachshäusern oder anderen geschlossenen Systemen 1. Aufbringen von nicht landwirtschaftlich erzeugten Reststoffen, aufer Klärschlamm 2. Lagern flüssiger organischer Dungstoffe wie Gülle, Jauche, Geflügelfrischkot oder Silagssickersaft in 3 Behältern mit mehr als 500 m² Rauminhalt 3. Behältern mit mehr als 500 m² Rauminhalt 4. Die Behältern mit Leckerkennungssystem 4. Anbau bei Anwendung von Maßnahmer 4. Anbau bei Anwendung von Maßnahmer 4. Anbau bei Anwendung von Maßnahmer 5. Anbau von Bedenbearbeitung und Reduzierung der Düngung, wie z. B.: 5. Herbstandingung beim Raps mit max. 40 kg/ha 6. Keine Bedenbearbeitung und keine Düngung nach der Rapsernte (Auffauftrags ist zulässig) 6. Bodenbearbeitung zur nachfolgenden Haupffrucht frihstestns zwei Wochen vor der Einssat, bei nachfolgenden Haupffrucht hinhstens zwei Wochen vor der Einssat, bei nachfolgenden Haupffrucht hinhstens zwei Wochen vor der Einssat, bei nachfolgenden Haupffrucht hinhstens zwei Wochen vor der Einssat, bei nachfolgenden Haupffrucht hinhstens zwei Wochen vor der Einssat, bei nachfolgenden Sommerung frühestens ab 15. 11. 6. keine Andungung der nachfolgenden Haupffrucht finhstens zwei Wochen vor der Einssat, bei nachfolgenden Sommerung frühestens ab 15. 11. 6. keine Andungung der nachfolgenden Haupffrucht inhstens zwei Wochen vor der Einssat, bei nachfolgenden Sommerung frühestens ab 15. 11. 6. keine Andungung der nachfolgenden Haupffrucht inhstens zwei Wochen vor der Einssat, bei nachfolgen den Haupffrucht inhstens zwei Wochen vor der Einssat, bei nachfolgen den Haupffrucht inhstens zwei Wochen vor der Einssat, bei nachfolgen den Haupffrucht inhstens zwei Wochen vor der Einseln zugen zugen der Starthilfe (Planufochdungung) in der Starthilfe (Planufochdungung) in vallegen wirtschaftlich genutzten Flächen beitungs- und Aussahme: 2. Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen beitungs- und aussachitung und keine vor Wildigelegen von Streibstwichtigen Aussahmer: 2. Sonderkulturen auf landwirts			v	_	17.			
geschlossenen Systemen 1. Aufbringen von nicht landwirtschaftlich erzeugten Reststoffen, außer Klärschlamm 2. Lagern flüsiger organischer Dungstoffe wie Gülle, Jauche, Geflügelfrischkot oder Sillagesickersaft in 3. Behältern mit mehr als 500 m² Rauminhalt 4. Behältern mit læckerkennungssystem en hahnt von 19 Behältern mit læckerkennungsystem en hahnt von 19 Behältern mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Heltalra be virischafter lizualläche v 19 Lafternung und der Plächen behältern be 2 Lafternung en behältern be virischafter lizualläche von 18 Behälternung und Eckerkennungsystem en hahnt von 18 Behälternung und Eckerkennungsystem en hahnt von 20 Behälternung und Eckerkennungsystem en hahnt von 19 Beweidung mit einer Besatsmit hahnt gewei Großvieheinheiten pro Heltalra be virischafter läche be 2 Laftenung en behälternung und Erdiche behälternung und Erdichen behälternung und Erdich								
1. Aufbringen von nicht landwirtschaftlich erzeutgen Restofflen, auser Kläschlamm v v v 2. Lagern flüssiger organischer Dungstoffe wie Gille, Jauche, Geflügelfrischkot oder Silagesickersaft in 3 Behältern mit mehr als 500 m² Rauminhalt v v v B Behältern mit mehr als 500 m² Rauminhalt v v v b Behältern mit nehr als 500 m² Rauminhalt v v v b Behältern mit lackerkennungssystem v b Behältern mit Lackerkennungssystem v b B Behältern mit Zuckerkennung v v Zuckin maar. 40 kpha v v V V S Lacker v V								
erzengien Reststoffen, antier Klärschlamm 2 Lagern flüssiger organischer Dungstoffe wie Gülle, Jauche, Geflügelfrischkot oder Silagesickersaft in a) Behältern mit mehr als 500 m² Rauminhalt b) Behältern ohne Lackerkennungssystem c) Anbau von a) Raps oder Leguminosen Anbau bei Anwendung von Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung und Reduzierung der Düngung, wie z. B.: — Herbstandungung beim Raps mit max. 40 kg/ha — Keine Bodenbearbeitung und keine Düngung nach der Rapsentte (Auffaufraps ist zulässig) — Bodenbearbeitung zur nachfolgenden Hauptfrucht frühestens zwei Wochen vor der Einsaat, bei nachfolgenden Hauptfrucht hilberten abeitungs und Aussanhme: Anbau bei Anwendung erosionsmindernder Maßnahmen, wie z. B. Bearbeitungs und Aussanhme: den Hauptfrucht hilbestens zwei Wochen vor der Einsaat, bei nachfolgenden Hauptfrucht hilbestens zwei Wochen vor der Einsaat, bei nachfolgenden Hauptfrucht hilbestens zwei Wochen vor der Einsaat, bei nachfolgenden Hauptfrucht rüheten zu hansen her zur State Blaume 3 hansen und sessentischung quer zum Hang, Aussaal in Mülch- oder Dirokskantchnik, Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosen anteil c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich gemutzten Flächen by Leguminosen anteil d) Lümbrechen von absolutem oder fakulativem Grünbaulich gemutzten Flächen by Aussahme: b) Alnegen von Stilligungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung d) Anlegen von Stilligungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung d) Anlegen von Stilligungsflächen mit gezibut Begrünung d) Anlegen von Stilligungsflächen mit gezibut Begrünung d) Anlegen von Stilligungsflächen with der übrigen Zeit bei nicht unverzigilcher nachfolgender Bestellung d) Anlegen von Gaffutermieten land hander verweiten der Betteiben von Wildigehegen v v. v. b) für Silieget mit einem Trockensubsten wir der Betteiben von Wildigehegen wirterschaftlich genutzter Flächen (Lagern, Alfüllen oder Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) auf wassergefährdenden Stoffe (Lagern, Alfüllen oder	1		_	_			17	v
2. Lagem flüssiger organischer Dungstoffe wie Gille, Jauche, Geffügelfrischkot oder Sillagsgeickersäft in 3 Behältern mit mehr als 500 m³ Rauminhalt v v b Behältern mit mehr als 500 m³ Rauminhalt v v v b Behältern mit mehr als 500 m³ Rauminhalt v v v b Behältern mit Leckerkennungssystem v v b b Ausnahme: Anbau bei Anwendung von Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung und Reduzierung der Düngung, wie z. B.: — Herbstandungung beim Raps mit max. 40 kg/ha — Keine Bodenbearbeitung und keine Düngung nach der Rapsernte (Auflaufraps ist zulässig) — Bodenbearbeitung zur nachfolgenden Haupffrucht in Herbst b Bungman and der Rapsernte (Auflaufraps ist zulässig) — Bodenbearbeitung zur nachfolgenden Haupffrucht in Herbst b Bungman habei Anwendung erosionsmindernder Maßnahmen, wie z. B. Bearbeitungs- und Aussaahrichtung quer zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Direktsaattechnik, Anlage von Untersasten mit max. 30 v. H. Leguminosen- anteil auf der Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünland zur Nutzungsänderung der Grünlandrameurung durch Umbruch vohle der Begrünung and Allegen von Stillegungsflächen mit gezielter Begrünung b b b Ausnahme: 10 Umbrechen von absoultem oder fakultativen Grünland zur Nutzungsänderung der Grünlandermeurung durch Umbruch vohlen berüngs der Grünland zur Nutzungsänderung der Grünlandermeurung durch Umbruch bruch bruch bruch der Begrünung bang der Grünlandermeurung and der Begrünung and der Begrünung bang der Grünlandermeurung durch Umbruch bruch bruch der Begrünung bang der Grünlandermeurung der Begrünung bang der Grünlandermeurung der Begrünung bang der Grünlandermeurung der Begrünung ban	11.		v	v		-	v	v
a) Behältern mit nehr als 500 m³ Rauminhalt b) Behältern ohne Leckerkennungssystem c) Behältern ohne Leckerkennungssystem c) Behältern ohne Leckerkennungssystem c) Behältern mit Leckerkomnungssystem c) Behältern mit Rabanter c) Behältern die Rapserate (Auflaufraps ist zulässig) c) Bedämbenserater machfolgenden Haupfrucht frihestens ab 15-11. c) Beine Andeningung der Rapserate (Auflaufraps ist zulässig) c) Behältern mit Leckerkomnungssystem c) Behältern die Rapserate (Auflaufraps ist zulässig) c) Behältern die Rapserate (Auflaufraps aufleiten der Rapserate (Auflaufraps aufleiten der Rapserate (Auflaufraps auf Eichen Massantrichtung der Stuffe den Rapserater c) Behältern die Rebählung c) Behältern die Rapserate (Auflaufraps aufleiten der Flachen die Rebähler der Rapserate (Auflaufraps auf Starthille penutzter Flächen c) Behältern die Flächen c) Behältern die Flächen dausantne: Le	12.	Lagern flüssiger organischer Dungstoffe wie Gülle, Jauche, Geflügelfrischkot oder	·	·		Jahr von durchschnittlich mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar be-	v	v
inhalt b) Behältern onne Leckerkennungssystem c) Behältern mit Leckerkennungssystem a) Anbau von a) Raps oder Leguminosen b b Ausnahme: Anbau bei Anwendung von Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung und Reduzierung der Düngung, wie z. B.: — Herbstandüngung beim Raps mit max. 40 kg/ha — Keine Bodenbearbeitung zur nachfolgenden Hauptfrucht ir frühestens zwei Wochen vor der Einseat, bei nachfolgenden Hauptfrucht ir frühestens ab 15. 11. — keine Andüngung der nachfolgenden Hauptfrucht ir frühestens zwei Wochen vor der Einseat, bei nachfolgenden Hauptfrucht ir frühestens zwei Wochen vor der Einseat, bei nachfolgenden Hauptfrucht ir frühestens zwei Wochen vor der Einseat, bei nachfolgenden Hauptfrucht im Herbst b) Mais in erosionsgefährdeten Lagen Anbau bei Anwendung erosionsmindernder Maßnahmen, wie z. B. Bearbeitungs und Aussantirichtung quer zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Direktsaattechnik, Anlage von Unitersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosenanteil c) C) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen 5. Flächemstillegung b b Ausnahme: C) Kahlschlagwirtschaftlich genutzten Flächen 22. Kallschlagwirtschaftlichen Zwecken auf Flächen 23. Einrichten oder Freveitern von Cartenbaubetrizben um Kleingartenmäßes Auffringen sietskofffhatige Pflanzen von Waldflächen Ausnahme: 24. treektiven Grein um Kleingartenanlagen v Ausnahme: 25. Kallschlagwirtschaftlich genutzter Flächen 26. Kallschlagwirtschaftlich genutzter Flächen 27. treekten des Raufuttertbedarfs mit häufig wechselnden Futterplätzen 4. Leguminosen der Freveiten von Greinbaubetrichen um Kleingarten und Kleingen von Waldflächen 28. Kahlschlagwirtschaftlich genutzter Flächen 29. Kahlschlagwirtschaftlichen Zwecken auf Flächen 21. für freibestens der Stoffe und Kleingarten der Kleingarten der Kleingarten der Kleingarten der Kleingarten der Kleingarten der K								b
c) Behältern mit Leckerkennungssystem v b häufig wechselnden Futterplätzen — d) Beweidung mit Zutritt zu Oberflächengewässern v stammen zur Stickstoffkonservierung und Reduzierung der Düngung, wie z. B.: — Herbstandüngung, beim Raps mit max 40 kg/ha — Keine Bodenbearbeitung und keine Düngung nach der Rapsernte (Aufhaufraps ist zulässig) — Bodenbearbeitung zur nachfolgenden Hauptfrucht im Herbst — bi Masi in erosionsgefährdeten Lagen bi Nation erosionsgefährdeten Lagen bi Nation erosionsgefährdeten Lagen bi Nation erosionsgefährdeten Lagen beitungs- und Aussaahrne: Anhau bei Anwendung erosionsmindernder Maßnahmen, wie z. B. Bearbeitungs- und Aussaatrichtung quer zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Direktsaatiechnik, Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosenantel oder Garenbaulich genutzten Flächen 4. Umbrechen von absolutem oder fakultativem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbruch 5. Flächenstillegung a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung v v b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung b handen von stillgelgene Flächen (Brachen) vom 1.7, bis zum 1.2. sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der örbrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung v v blürberen vom eilige als 28 v. H. b) für Stiliergut mit einem Trockensubstangehalt von weniger als 28 v. H. b) für Stiliergut mit einem Trockensubstangehalt von weniger als 28 v. H. b) für Stiliergut mit einem Trockensubstangen der Gründen von der in der örbrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung v v blürberen von der Schellung v v v b. für girt mit einem Trockensubstangen der Gründern unter der Frechen von der Schelleren von von der Schelleren von von der Schelleren von von von von von von von von von vo			v	\mathbf{v}				
3. Anbau von a) Raps oder Leguminosen b b b Ausnahme: Anbau bei Anwendung von Maßnah men zur Stückstoffkonservierung und Reduzierung der Düngung, wie z. B.: Herbstandtungung beim Raps mit max. 40 kg/ha Keine Bodenbearbeitung und keine Düngung nach der Rapsernte (Auflaufraps ist zulässig) Bodenbearbeitung zur nachfolgen- den Haupftrucht frühestens zwei Wochen vor der Einsaat, bei nach- folgender Sommerung frühestens ab 15. 1.1 keine Andäugung der nachfolgen- den Haupftrucht mit Herbst beidungs- und Aussaatrichtung quer zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Dünktsantechnik, Anlage von Unter- saaten mit max. 30 v. H. Leguminosen- anteil C) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen b Umbrechen von absolutem oder fakulta- tivem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Um- bruch Leguminosenfreie winterharte Herbst- begrünung a) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung b) Ausnahme: Leguminosenfreie winterharte Herbst- begrünung c) Umbrechen von stillgelgeten Flächen (Brachen) vom 1.7. bis zum 1. 2., so- fern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der örbrigen Zeit bei nicht un- verzüglicher nachfolgender Bestellung der Gründen vom 1.7. bis zum 1. 2., so- fern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der örbrigen Zeit bei nicht un- verzüglicher nachfolgender Bestellung e) Anlegen von Stilliegungsflächen mit gezielter Begrünung b b Ausnahme: Leguminosenfreie winterharte Herbst- begrünung e) Dienksandmei Leguminosenfreie winterharte Herbst- begrünung e) Dienksandmei Leguminosenfreie winterharte Herbst- begrünung e) Dienksandmei Leguminosenfreie winterharte Herbst- begrünung e) Dienksandmei e) Die			v	v		Zur Deckung des Raufutterbedarfs mit		
a) Raps oder Leguminosen Ausnahme: Anbau bei Anwendung von Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung und Reduzierung der Dingung, wie z. B.: — Herbstandüngung beim Raps mit max. 40 kg/ha — Keine Bodenbearbeitung und keine Düngung nach der Rapsernte (Auflaufraps ist zulässig) — Bodenbearbeitung zur nachfolgenden Haupftrucht im Herbst hölsender Sommerung frühestens ab 15. 1.1. — keine Andüngung der nachfolgenden Haupftrucht im Herbst b) Mais in erosionsgefährdeten Lagen Anbau bei Anwendung erosionsmindernder Maßnahmen, wie z. B. Bearbeitungs und Aussaattrichtung quer zum Hang, Aussaat in Mulch-oder Direktsaattechtink, Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosenantel c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten vor Wildgebegen c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Vurbruch 4. Umbrechen von absolutem oder fakultativem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbruch 5. Flächenslillegung a) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung d) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung d) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung d) Anlegen von Stillegungsflächen mit gezielter Begrünung d) Die Gründer der Generalen von Wildgebegen d) Anlegen von Stillegungsflächen mit gezielter Begrünung d) Die Gründer der Generalen von Wildgebegen		· ·	v	b		häufig wechselnden Futterplätzen	_	_
Ausnahme: Anbau bei Anwendung von Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung und Reduzierung der Dingung, wie z. B.: Herbstandüngung beim Raps mit max. 40 kyha Keine Bodenbearbeitung und keine Düngung nach der Rapsernte (Auflaufraps ist zulässig) Bodenbearbeitung zur nachfolgenden Haupffrucht frühestens zwei Wochen vor der Einsaat, bei nachfolgenden Sommerung frühestens ab 15. 11. — keine Andüngung der nachfolgenden Haupffrucht im Herbst b) Mais in erosionsgefährdeten Lagen Anbau bei Anwendung erosionsmindernder Maßnahmen, wie z. B. Bearbeitungs- und Aussaatrichtung quer zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Dinektsaattechnik, Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Loguminosenanteil c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen oder gartenbaulich genutzten Flächen b. Umbrechen von absolutem oder fakultativem Grünland zur Nutzungsänderung ofer Grünlanderneuerung durch Umbruch 5. Flächenstilllegung a) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1.7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung c) Anlegen von Gartenbaubeterten und kleingartenanlagen Ausnahme: 21. Elächemmäßiges Aufbringen stickstoffhaltiger Düngemittel einschließlich Kompost auf fersten und Keine im Waldgebieten Ausnahme: 22. Kahlschlagswirtschaft der Rodungen von Waldflächen Zwecken auf Flächen chen < 1 hä unforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen 21. Aufforstung landwirtschaftlichen Zwecken auf Flächen < 1 hä unforstung landwirtschaftlichen Zwecken auf Flächen < 4 hä en zuf forstwirtschaftlichen Zwecken auf Flächen < 1 hä unforstung landwirtschaftlichen Zwecken auf Flächen < 1 hä unforstung landwirtschaftlichen Zwecken auf Flächen (Lagern. Abfüllen Umschlagen von Wildgehegen von Wildgehegen von Flüssig hähen sig sie hälben von zulässigen Anlagen gem	13.							
Anbau bei Anwendung von Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung und Reduzierung der Düngung, wie z. B.: Herbstanddingung beim Raps mit max. 40 kg/ha Keine Bodenbearbeitung und keine Düngung nach der Rapsernte (Auflaufraps ist zulässig) Bodenbearbeitung zur nachfolgenden Haupfrucht frithestens zwei Wochen vor der Einsaat, bei nachfolgenden Haupfrucht im Herbst b) Mais in erosionsgefährdeten Lagen Anbau bei Anwendung erosionsmindernder Maßnahmen, wie z. B. Bearbeitungs- und Aussaatrichtung quer zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Direktsaatechnik, Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosenanteil C.) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen 4. Umbrechen von absolutem oder fakultstivem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbruch 5. Flächenstillegung a) Anlegen von Stillegungsflächen (Brachen) von Stillegungsflächen (Brachen) von Stillegungsflächen mit gezielter Begrünung b) Anlegen von Stillegungsflächen (Brachen) von Waldgebieten Ausnahme: 22. Auflegen von Streutobstwiesen Ausnahme: Eimmalgaben als Starthilfe (Pflanzlochdüngung) für die Nachpflanzung vereinzeller Bäume 23. Kalschlagwirtschaftlich genutzter Flächen 4. Umforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen 5. Flächenstillegung a) Anlegen von Stillegungsflächen (Brachen) von Villigesbegen v v v v v v v v v v v v v v v v v v v		· · · ·	b	b		8	V	V
Reduzierung der Düngung, wie z. B.: - Herbstandüngung beim Raps mit max. 40 kg/ha - Keine Bodenbearbeitung und keine Düngung nach der Rapsernte (Auflaufraps ist zulässig) - Bodenbearbeitung zur nachfolgenden Hauptfrucht frühestens zwei Wochen vor der Einsaat, bei nachfolgenden Hauptfrucht im Herbst bischen vor der Einsaat, bei nachfolgenden Hauptfrucht im Herbst bischen vor Waldflächen vor Vannsahme: Ansaahme: Anbau bei Anwendung erosionsmindernder Maßnahmen, wie z. B. Bearbeitungs- und Aussaatrichtung quer zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Direktsaattechnik, Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosen- anteil vor Midgehegen vor Wildgehegen vor Wildgeh		Anbau bei Anwendung von Maßnah-			18.	betrieben und Kleingartenanlagen	v	v
Herbstandüngung beim Raps mit max. 40 kg/ha Keine Bodenbearbeitung und keine Düngung nach der Rapsernte (Auflaufraps ist zulässig) Bodenbearbeitung zur nachfolgenden Hauptfrucht frühestens zwei Wochen vor der Einsaat, bei nachfolgender Sommerung frühestens ab 15. 11. keine Andüngung der nachfolgenden Hauptfrucht im Herbst bliem Ausnahme: Anbau bei Anwendung erosionsmindernder Maßnahmen, wie z. B. Bearbeitungs- und Aussaahtnet anstell bei Dürkstaattechnik. Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosenanteil C) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen beitungs- und Aussaatrichtung dur zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Direktsaattechnik. Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosenanteil c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen beitungs- und Aussaatrichtung der Grünlandz zur Nutzungsänderung oder Grünlandz zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbruch v. v. v. p. Flächenstilllegung a) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der ührigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung v. v. v. b. fir Sillergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. v. v. b. für Sillergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. v. v. v. b. für Sillergut mit einem Trockensubstanzgelnalt von weniger als 28 v. H. v. v. v. b. für Sillergut mit einem Trockensubstanzgelnalt von weniger als 28 v. H. v. v. v. b. für Sillergut mit einem Trockensubstanzen beitungen mit oder Erproben von schlieblen den Keinen der Erproben von schlieblen den Keinen der Erproben von der Betreiben in Waldflächen Zwecken auf Flächen in Waldflächen Zwecken auf Flächen in Waldflächen Zwecken auf Flächen v. V. v. Stahlen, der Grünstehen von Holzpolterplätzen mit Bereguten beitungen w. v.							_	_
max. 40 kg/ha Keine Bodenbearbeitung und keine Düngung nach der Rapsernte (Auflaufraps ist zulässig) Bodenbearbeitung zur nachfolgenden Hauptfrucht frühestens zwei Wochen vor der Einsaat, bei nachfolgender Sommerung frühestens ab 15. 11. keine Andüngung der nachfolgenden Hauptfrucht im Herbst bi Mais in erosionsgefährdeten Lagen Ausnahme: Anbau bei Anwendung erosionsmindernder Maßnahmen, wie z. B. Bearbeitungs- und Aussaatrichtung quer zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Direktsaattechnik, Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosen- anteil Umbrechen von absolutem oder fakultativem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbruch Umbrechen von absolutem oder fakultativem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbruch Di Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung Di Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung Di Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung Ci Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung Anlegen von Gärültermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzehalt von weniger als 28 v. H. v v verwendung von radioaktiven Messgeräten in Waldgebieten Ausnahme: Ausnahme: 21. fürstwirtschaftlich genutzten Flächen in Waldgebieten Ausnahme: 22. Kahlschlagwirtschaft oder Rodungen von Waldflächen Ausnahme: 22. Kahlschlagwirtschaft oder Rodungen von Waldflächen Ausnahme: 23. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregut mit wassergefährdenden Stoffe 24. Umgang mit wassergefährdenden Stoffe 24. Umgang mit wassergefährdenden Stoffe 24. Umgang mit wassergefährdenden Stoffe Albegen von Stilllegungsflächen (Brachen) von Waldflächen Ausnahme: 2					19.	9		
Auflaufraps ist zulässig		 Keine Bodenbearbeitung und keine 				tiger Düngemittel einschließlich Kompost auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen		
- Bodenbearbeitung zur nachfolgenden Hauptfrucht frühestens zwei Wochen vor der Einsaat, bei nachfolgender Sommerung frühestens ab 15. 11. - keine Andüngung der nachfolgenden Hauptfrucht im Herbst b Mais in erosionsgefährdeten Lagen Ausnahme: Anbau bei Answendung erosionsmindernder Maßnahmen, wie z. B. Bearbeitungs- und Aussaatrichtung quer zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Direktsaattechnik, Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosenanteil c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen 4. Umbrechen von absolutem oder fakultativem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbruch 5. Flächenstillegung a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung Ausnahme: Leguminosenfreie winterharte Herbstbegrünung 6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzen den Ausnahme: Ausnahmein Ausnahmein Ausnahmein 20. Kahlschlagwirtschaft oder Rodungen von Waldflächen V ausnahmei: Zu forstwirtschaftlichen Zwecken auf Flächen 12. Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen 22. Auflegen, Erweitern oder Betreiben von Wildgehegen v V Wassergefährdende Stoffe 22. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Umschlagen von Flüssigdungsfoffen oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Beart in tiglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc. v V V V V V V V V V V V V V V V V V V						_	V	v
den Hauptfrucht frühestens zwei Wochen vor der Einsaat, bei nachfolgender Sommerung frühestens ab 15. 11. — keine Anddingung der nachfolgenden Hauptfrucht im Herbst beitungs- und Aussaahrne: Anbau bei Anwendung erosionsmindernder Maßnahmen, wie z. B. Bearbeitungs- und Aussaatrichtung quer zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Direktsaattechnik, Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosenanteil C) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen beitungen der Grünlanderneuerung durch Umbruch 5. Flächenstilllegung a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung 6. Anlegen von Gärfultermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. v. v. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzenkt verwendung ein Eindrichsen von Waldflächen vansahme: 21. Kahlschlagwirtschaft oder Rodungen von Waldflächen vansahmen: 22. Kahlschlagwirtschaftlich and sunsahmen: 22. Aufgern, erweitern oder Betreiben von Wildgehegen von Wildgehegen von Wildgehegen von Wildgehegen von Wildgehegen von Wildgehegen von Holzpolterplätzen mit Beregnung vor von Wildgehegen von Holzpolterplätzen mit Beregnung vor von Wildgehegen von Holzpolterplätzen mit Beregnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdende Stoffe 24. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Oder Verwendung) von zuhässigen Anlagen gemäß den Spirtenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Oder Verwendung) von zuhässigen Anlagen von Flüssigdungstoffen oder Verwendung von Einrichtungen der Betahkung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffanyorrichtungen, die ein Eindringen der Produzieren radioaktiver Stoffe von Anlegen von Gärfutternieten von Wildgehegen von Gärfutterniet								
ab 15. 11. — keine Andüngung der nachfolgenden Hauptfrucht im Herbst b) Mais in erosionsgefährdeten Lagen Ausnahme: Anbau bei Anwendung erosionsmindernder Maßnahmen, wie z. B. Bearbeitungs- und Aussaatrichtung quer zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Direktsaattechnik, Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosenanteil c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen 4. Umbrechen von absolutem oder fakultativem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbruch 5. Flächenstilllegung a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung c) Umbrechen von stillgelgeten Flächen (Brachen) von 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung 6. Anlegen von Gäfruttermieten a) für Silliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Silliergut mit einem Trockensubstanzen hab ich von weniger als 28 v. H. b) für Silliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Silliergut mit einem Trockensubstanzen hab ich von weniger als 28 v. H. b) für Silliergut mit einem Trockensubstanzen hab ich von weniger als 28 v. H. b) für Silliergut mit einem Trockensubstanzen hab ich von weniger als 28 v. H. b) für Silliergut mit einem Trockensubstanzen hab ich von weniger als 28 v. H. b) für Silliergut mit einem Trockensubstanzen hab ich von weniger als 28 v. H. b) für Silliergut mit einem Trockensubstanzen hab ich von weniger als 28 v. H. b) für Silliergut mit einem Trockensubstanzen hab ich von weniger als 28 v. H. b) für Silliergut mit einem Trockensubstanzen hab von zulässignen Anlagen gemäß den betweitern oder Betreiben von Wildgehegen 22. Anlegen Kreeitern oder Betreiben von Wildgehegen 23. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Betreiben von Wassergefährdende Stoffe 24. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigeden betweitern hab von zulä		den Hauptfrucht frühestens zwei Wochen vor der Einsaat, bei nach-				düngung) für die Nachpflanzung verein-	_	_
- keine Andüngung der nachfolgenden Hauptfrucht im Herbst b) Mais in erosionsgefährdeten Lagen Ausnahme: Anbau bei Anwendung erosionsmindernder Maßnahmen, wie z. B. Bearbeitungs- und Aussaatrichtung quer zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Direktsaattechnik, Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosenanteil c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen b b 4. Umbrechen von absolutem oder fakultativem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbruch 5. Flächenstilllegung a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung 6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzen der Verwenden von Wildgehegen 21. Autforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen 22. Anlegen, Erweitern oder Betreiben von Wildgehegen 23. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung v v v v v v v v v v v v v v v v v v v					20.	Kahlschlagwirtschaft oder Rodungen von		
den Hauptfrucht im Herbst b) Mais in erosionsgefährdeten Lagen Ausnahme: Anbau bei Anwendung erosionsmindernder Maßnahmen, wie z. B. Bearbeitungs- und Aussaatrichtung quer zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Direktsaattechnik, Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosenanteil c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen 4. Umbrechen von absolutem oder fakultativem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbruch 5. Flächenstilllegung a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung C) Umbrechen von stillgelegten Flächen Leguminosenfreie winterharte Herbstbegrünung c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung 6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzehalt von weniger als 28 v. H. Ausnahme: Zutorstwirtschaftlichen Zwecken auf Flächen < 1 ha 21. Aufferstung landwirtschaftlich genutzter Flächen von Wildgehegen v 23. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregung v 42. Umgang mit wassergefährdende Stoffe 24. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) außerhalb von zullässigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) 25. Verwenden, Ablagen er on Flüssigdungstoffen oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) 25. Verwenden, Ablagen er on Flüssig dungstoffen oder Pflanzensc						Waldflächen	v	v
b) Mais in erosionsgefährdeten Lagen Ausnahme: Anbau bei Anwendung erosionsmindernder Maßnahmen, wie z. B. Bearbeitungs- und Aussaatrichtung quer zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Direktsaattechnik, Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosenanteil c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen 4. Umbrechen von absolutem oder fakultativem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbruch 5. Flächenstilllegung a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1, 7. bis zum 1, 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung 6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzen beitung von zuhzen beitung einem Ausnahmer Zu. Anlegen, Erweitern oder Betreiben von Wildgehegen v 23. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung v assergefährdende Stoffe 24. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) außerhalb von zulässigen Anlagen gemäß den \$\footnote{1} \text{ V V S} \footnote{1} \text{ Stoffe} Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagen von Flüssigdungstoffen oder Planzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) 25. Verwenden, Ablagen oder Produzieren radioaktiver Stoffe 26. Anlegen von Gärfuttermieten 27. Verwenden stoffe 28. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen oder Umschlagen, der erbeilung von Einrichtung tech schen verwenden s			_	_		Ausnahme:		
Aushahme: Anbau bei Anwendung erosionsmindernder Maßnahmen, wie z. B. Bearbeitungs- und Aussaatrichtung quer zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Direktsaattechnik, Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosenanteil c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen 4. Umbrechen von absolutem oder fakultativem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbruch 5. Flächenstilllegung a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung 6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubs-		-	b	b				
Allegen von Stilllegungs al Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung b b b b b b b b b b b b b b b b b b b		Ausnahme:					_	_
beitungs- und Aussaatrichtung quer zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Direktsaattechnik, Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosenanteil c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen der Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbruch v v v 5. Flächenstillegung a) Anlegen von Stillegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung v v b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung v v c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung v v 6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. v v b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzel bei richt unter zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Untersteam in Mulch- oder Untersteam in Mulch- oder Direktsaattechnik, Anlage von Untersaate in und Wildgehegen v v 23. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregung v V Wassergefährdende Stoffe 24. Umgang mit wasserge-fährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) außerhalb von zulässigen Anlagen gemäß den Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) außerhalb von zulässigen Anlagen gemäß den Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) außerhalb von zulässigen Anlagen gemäß den Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden in Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden pußerhalb von zulässigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden pußerhalb von zulässigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden bußerhalb vo					21.		h	b
zum Hang, Aussaat in Mulch- oder Direktsaattechnik, Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosen- anteil					22		D	D
Direktsaattechnik, Anlage von Untersaaten mit max. 30 v. H. Leguminosenanteil c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen 4. Umbrechen von absolutem oder fakultativem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbruch 5. Flächenstilllegung a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung 6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubs-					22.		v	b
saaten mit max. 30 v. H. Leguminosenanteil c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen 4. Umbrechen von absolutem oder fakultativem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbruch 5. Flächenstilllegung a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung 6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzelen b b b b darchen von stillgelegten Flächen (Brachen) von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzen hateit in umschlossenen Behältern Wassergefährdende Stoffe 24. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen oder Verwenden) außerhalb von zulässigen Anlagen gemäß den Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden außerhalb von zulässigen Anlagen gemäß den Stoffen (Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden sußerhalb von zulässigen Anlagen gemäß den Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden außerhalb von Zulässigen Anlagen gemäß den Stoffen (Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden außerhalb von zulässigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen von Füsser					23.		•	2
c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen 4. Umbrechen von absolutem oder fakultativem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbruch 5. Flächenstilllegung a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung 6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzeghalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzen kannen bb. b b b b b b b b b b b b b b b b b b							v	b
oder gartenbaulich genutzten Flächen 4. Umbrechen von absolutem oder fakultativem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbruch 5. Flächenstilllegung a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung 6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzielnen, der Verwendung von Linungen, die ein Eindringen der Stoffe v V V V V V V V V V V V V V V V V V V V			_	_				
4. Umbrechen von absolutem oder fakultativem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbruch v v v prick in den Stillegung and Anlegen von Stillegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung v v v prick in den Boden verwenden) außerhalb von zulässigen Anlagen gemäß den Stillen oder Verwendung iber Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung) v Ausnahmen: Leguminosenfreie winterharte Herbstbegrünung c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung v v v prick in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v in den Boden verhi			h	l.		9		
tivem Grünland zur Nutzungsänderung oder Grünlanderneuerung durch Umbruch v v v Stächenstillegung a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung v v v Stillegungsflächen mit gezielter Begrünung b b b Ausnahme: Leguminosenfreie winterharte Herbstbegrünung c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung v v v Stillegut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. v v s b) für Siliergut mit einem Trockensubs- tivem Grünland zur Nutzungsänderung bei v v v s stillen, Behandeln oder Verwenden) außerhalb von zulässigen Anlagen gemäß den §§ 161 ff. NWG oder nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung) v Ausnahmen: Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigdungstlächen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v 25. Verwenden, Ablagern oder Produzieren radioaktiver Stoffe v Ausnahme: a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. v v v v v v v v v v v v v v v v v	1		D	D	24.			
oder Grünlanderneuerung durch Umbruch bruch 5. Flächenstilllegung a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung c) Leguminosenfreie winterharte Herbstbegrünung c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung 6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubs- bruch v v v halb von zulässigen Anlagen gemäß den §§ 161 ff. NWG oder nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe (Anlagenverordnung) v Ausnahmen: Abfüllen oder Umschlagen von Flüssig-dungstoffen oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v 25. Verwenden, Ablagern oder Produzieren radioaktiver Stoffe Verwendung von radioaktiven Messgeräten in umschlossenen Behältern	4.							
bruch 5. Flächenstilllegung a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung b) Ausnahme: Leguminosenfreie winterharte Herbstbegrünung c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung c) V v v v v v v v v v v v v v v v v v v								
a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung v v v b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung b b b Ausnahme: Leguminosenfreie winterharte Herbstbegrünung C: Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung v v v 6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. v v v fährdenden Stoffen (Anlagenverordnung) v Ausnahmen: Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigdungstoffen oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v 25. Verwenden, Ablagern oder Produzieren radioaktiver Stoffe v Ausnahme: Verwendung von radioaktiven Messgeräten in umschlossenen Behältern — 26. Löschübungen mit oder Erproben von		bruch	v	\mathbf{v}		§§ 161 ff. NWG oder nach der Verordnung		
chen) ohne gezielte Begrünung v v v Ausnahmen: Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigdungstoffen oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) C) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung v v 6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubs-	5.							
b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung Ausnahme: Leguminosenfreie winterharte Herbstbegrünung c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung 6. Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung b b b dungstoffen oder Umschlagen von Flüssigdungstoffen oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v Verwenden, Ablagern oder Produzieren radioaktiver Stoffe v Ausnahme: Verwendung von radioaktiven Messgeräten in umschlossenen Behältern v v V Löschübungen mit oder Erproben von							V	V
dungstoffen oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubs- dungstoffen oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) von 25. Verwenden, Ablagern oder Produzieren radioaktiver Stoffe von V			v	V				
Ausnahme: Leguminosenfreie winterharte Herbstbegrünung C) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubs- In Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) Verwenden, Ablagern oder Produzieren radioaktiver Stoffe Vausnahme: Verwendung von radioaktiven Messgeräten in umschlossenen Behältern 26. Löschübungen mit oder Erproben von			h	h				
Leguminosenfreie winterharte Herbstbegrünung c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung 6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubs-			D	D				
begrünung c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung 6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubs- begrünung Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v 25. Verwenden, Ablagern oder Produzieren radioaktiver Stoffe v Ausnahme: Verwendung von radioaktiven Messgeräten in umschlossenen Behältern 26. Löschübungen mit oder Erproben von								
c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., so- fern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht un- verzüglicher nachfolgender Bestellung 6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubs- tanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubs- 25. Verwenden, Ablagern oder Produzieren radioaktiver Stoffe Vausnahme: Verwendung von radioaktiven Messgerä- ten in umschlossenen Behältern 26. Löschübungen mit oder Erproben von			_	_		Anlagen unter Verwendung von Einrich-		
(Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., sofern nicht Winterraps angebaut wird, oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung v v v 6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. v v v b) für Siliergut mit einem Trockensubs- 26. Löschübungen mit oder Erproben von	(
oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglicher nachfolgender Bestellung v v 6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubs- 25. Verwenden, Ablagern oder Produzieren radioaktiver Stoffe v Ausnahme: Verwendung von radioaktiven Messgeräten in umschlossenen Behältern —		(Brachen) vom 1. 7. bis zum 1. 2., so-					<u>.</u> -	
verzüglicher nachfolgender Bestellung v v 6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. v v b) für Siliergut mit einem Trockensubs- 26. Löschübungen mit oder Erproben von					0.5		V	_
6. Anlegen von Gärfuttermieten a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H. b) für Siliergut mit einem Trockensubs- 26. Löschübungen mit oder Erproben von				**	25.		17	v
a) für Siliergut mit einem Trockensubs- tanzgehalt von weniger als 28 v. H. v v v ten in umschlossenen Behältern — - b) für Siliergut mit einem Trockensubs- 26. Löschübungen mit oder Erproben von	e		V	V			v	v
tanzgehalt von weniger als 28 v. H. v v ten in umschlossenen Behältern — - b) für Siliergut mit einem Trockensubs- 26. Löschübungen mit oder Erproben von	υ.	_						
b) für Siliergut mit einem Trockensubs- 26. Löschübungen mit oder Erproben von			v	v			_	_
			•	-	26.			
		tanzgehalt von mindestens 28 v. H.	v	_	1		v	v

		Schut II	zzone III			Schut II	tzzon III
	m (::1 1 1 0, ff	11			77 1 26 12 26	11	
	Transportieren wassergefährdender Stoffe auf Straßen, die für den Motorverkehr zu- gelassen sind Ausgenommen ist der Anliegerverkehr Einsatz von Maschinen, die nicht mit	<u>v</u>	v _	35.	Verwendung von Materialien zum Stra- ßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau, die auswaschbare wassergefähr- dende Stoffe oder Beimengungen enthal- ten oder die durch Umwandlung wasser-		
	schnell abbaubaren biogenen Schmierstof- fen bzw. Hydraulikölen auf Basis nach- wachsender Rohstoffe betrieben werden und nicht dem jeweiligen Stand der Tech- nik entsprechen. Ausgenommen sind Maschinen, deren Umrüstung nicht möglich ist oder die	v	v	36.	gefährdend wirken können Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten oder ähnli- chen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) ent-	v	v
	nicht vorwiegend im Wasserschutzgebiet eingesetzt werden.	_	_	37.	sprechen Bau oder wesentliche Erweiterung von	v	v
a)	Befördern wassergefährdender Stoffe a) in Rohrleitungen, auch Fernleitungen, gemäß § 156 NWG b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werkgeländes nicht überschreiten und	v	v		Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Schießstände, Campingplätze, Badeanstalten, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport etc.)	v	v
	Bestandteil von Anlagen gemäß § 161 Abs. 1 und 2 NWG sind aa) unterirdisch verlegt	v	v	38.	Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	v	v
	bb) oberirdisch verlegt	v	b	39.	Neuanlegen von Friedhöfen	v	b
	c) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b		Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen,	v	v
30.	Ablagern wassergefährdender Stoffe oder Einbringen dieser Stoffe in den Unter- grund	v	v		ausgenommen geringe Stückzahlen im Rahmen der Jagdausübung in der Schutz- zone III	_	_
Abf a 31.	all Behandeln von Abfällen oder die Neu- errichtung oder Änderung von den dazu-			41.	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen	v	b
32.	gehörigen Anlagen Ausnahme: Behandeln zum Zwecke der Kompostierung auf Flächen, auf denen sie entstanden sind Ablagern, Lagern oder Umschlagen von	v v	v 		eneingriffe Anlegen von Erdaufschlüssen a) soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)	v	b
	Abfällen i. S. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder die Neuerrich- tung oder Änderung von den dazugehöri- gen Anlagen oder von Anlagen zur Abfall- verwertung mit Ausnahme des Bereitstel- lens von Abfällen und des Lagerns von Sekundärrohstoffdünger und Wirtschafts-				 b) durch die die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten auf Dauer vermindert werden (z. B. Bodenabbau) aa) mit Freilegung des Grundwassers bb) ohne Freilegung des Grundwas- 	v	v
33.	dünger nach Nummer 12. Errichten oder wesentliches Erweitern von	v	v	43.	sers Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die Grundwasser über-	V	b
	Gebäuden		L		deckenden Boden- und Gesteinsschichten	\mathbf{v}	v
	 a) als Einzelbebauung b) in geschlossener Siedlung, für gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke 	v	b		Durchführen von Sprengungen Abteufen von Bohrungen Ausnahmen:	v v	v v
	aa) ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungbb) mit Anschluss an eine zentrale	v	v		a) Für Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung (z. B. Vorfeldmess- stellen) oder für die Entnahme von	_	
34.	Abwasserbeseitigung Neu- oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Stra-	v	b		Bodenproben b) Für die Wasserversorgung landwirt- schaftlicher Betriebe im Außenbereich	b v	b
	ßen und Plätzen a) soweit die Maßnahme nicht den Richt- linien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebie-	•			c) Ausnahme von den Nummern 44, 45, 46: Maßnahmen zum großräumigen Aufsuchen von Bodenschätzen mittels geophysikalischer Verfahren	v	b
	ten (RiStWag) entspricht b) unter Beachtung der RiStWag	v v		46.	Bau von Erdreich- oder Grundwasser- wärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	b
	c) als land- und forstwirtschaftliche Wirt-				Erusonaen	v	

§ 5

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6

- (1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.
- (2) Soweit für die nach § 4 Nrn. 6 bis 24 beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung ersetzt. Voraussetzung ist, dass die zuständige Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Dabei wird unter einer Kooperationsvereinbarung eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu Gewässerschutz orientierten Bewirtschaftungsregelungen verstanden.
- (3) Hält sich der Bewirtschafter nicht an den öffentlichrechtlichen Vertrag, so ist dieses Verhalten nicht vom Vertrag gedeckt und es ist das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 nicht nach Absatz 2 entfallen. Daher verstößt der Bewirtschafter zugleich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und löst die Rechtsfolge des § 11 aus. Der zuständigen Wasserbehörde steht darüber hinaus das Recht zu, den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 7

Anlagen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

- (1) Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen hat so zu erfolgen, dass Nährstoffauswaschungen durch geeignete pflanzenbautechnische Maßnahmen (z. B. in der Regel Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen, möglichst späte Zuckerrübenrodung) oder düngetechnische Maßnahmen (z. B. Berücksichtigung der mehrjährigen Düngewirkung organischer Dungstoffe, Gaben von mehr als 60 kg Stickstoff aus Mineraldünger einschließlich Harnstoff je Hektar sind zu teilen) minimiert werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Anwendung von Herbiziden nur zulässig, wenn durch den Bewirtschafter die Wirksamkeit der Anwendung anhand von zu kennzeichnenden unbehandelten Spritzfenstern überprüft wird. Bei gleichen Standort- und Bewirtschaftungsbedingungen einschließlich der Fruchtfolge ist die Anlage eines Spritzfensters je Kultur ausreichend.
- (2) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, für alle Einzelflächen Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeit-

- punkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind ferner die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs aufzuzeichnen.
- (3) Betriebe i. S. des Absatzes 2 sind verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz für Stickstoff jährlich und für die Stoffe Phosphor und Kalium für alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufstellungen der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen.
- (4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (5) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Gehalt an mineralischem Stickstoff (N_{min}) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen und die Ergebnisse ihr vorzulegen. Die Beprobung hat durch einen vereidigten Probenehmer und die Analyse durch ein staatlich anerkanntes Institut zu erfolgen. Die zuständige Wasserbehörde kann nach erhöhten N_{min} -Gehalten Nitrat reduzierende Maßnahmen (z. B. pflanzenbautechnischer, Fruchtfolge gestaltender oder Dünger reduzierender Art) anordnen. Die zuständige Wasserbehörde kann sich zur Festlegung dieser Maßnahmen der Unterstützung der landwirtschaftlichen Kooperation bedienen.

§ 9

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks durch Beauftragte der jeweils zuständigen Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen).

§ 10

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 190 Abs. 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 3. 2005 (BGBl. I S. 837), mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, den 29. 9. 2005

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

> Im Auftrage Spengel

